

Information für die Paritätischen Freiwilligendienste

Neues Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses in sozialen Einrichtungen gemäß Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Bisher galt das gesetzliche Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses nur für Einrichtungen (öffentliche Träger) der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII. Seit dem 1.1.2017 gilt das Erfordernis auch für Einrichtungen nach SGB XII:

Seit dem 29.12.2016 gilt das Bundesteilhabegesetz (BTHG). In diesem Zusammenhang wurde §75 Abs.2 SGB XII geändert. Seit dem 1.1.2017 gelten gemäß §75 Abs.2 SGB XII verschärfte Anforderungen an den Einsatz von Personal und von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen in allen Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfeleistungen) erbringen.

Dies betrifft insbesondere Einrichtungen der Eingliederungshilfe und beispielsweise Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Es können auch Pflegeeinrichtungen betroffen sein, wenn sie eine gesonderte Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger nach §75 Abs.3 SGB XII abgeschlossen haben oder dies planen.

Dies trifft z.B. zu, wenn sie

- eine Kostenerstattung nach §91 SGB XI geltend machen oder
- eine Vereinbarung für Personen haben, die nicht Versicherte der Pflegeversicherung sind oder
- eine Vereinbarung für Personen haben, die nicht pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung sind.

Ab dem 1.1.2018 wird in §124 Abs.2 SGB IX eine speziellere gesetzliche Grundlage für Einrichtungen der Eingliederungshilfe geschaffen. Eine entsprechende Regelung im SGB VIII verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits seit 2005, erweiterte Führungszeugnisse von ihren Mitarbeiter_innen zu fordern. Hier gelten weitgehend parallele Bestimmungen.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten oder im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes kann die Befreiung von den Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden (siehe Schreiben des Bundesministeriums für Justiz, 8. Juni 2012).

Berlin, 21.03.2017